



# Newsletter

04.07.2020

## Der Wochenüberblick vom Samstag für Schweinehalter

### **Vorstellung von Isofluran-Narkosegeräten in Wonsees**

Ab dem 01. Januar 2021 stehen verschiedene Verfahren zur betäubungslosen Ferkelkastration zur Verfügung. Eines davon ist die Kastration unter Narkose mittels des Narkosegases Isofluran. Es befinden sich mittlerweile fünf von der DLG zertifizierte Geräte am Markt. Wir möchten Ihnen gerne drei Geräte davon im Rahmen einer **Veranstaltung am Mittwoch, 15. Juli 2020** bei uns an der Praxis in Wonsees vorstellen. Weitere [Informationen und eine ausführliche Einladung finden Sie hier](#) und auf unserer Homepage unter "[Aktuelles](#)".

### **Narkosegeräte: Berlin lockert Förderbedingungen, 03.07.2020**

Die Ferkelerzeuger müssen sich erst bis Mitte Oktober entscheiden, welches Narkosegerät es sein soll. Die Fördermittel sollen Ende 2020 ausgezahlt werden.

Die betäubungslose Ferkelkastration wird in Deutschland ab 2021 verboten sein. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat Mittel bereitgestellt, um Ferkelerzeuger bei der Anschaffung von Narkosegeräten finanziell in Höhe von 60 % der Gerätekosten bzw. maximal bis zu 5.000 Euro je Unternehmen zu unterstützen. Die Narkose wird mit dem Gas Isofluran ausgeführt und kann von geschulten Landwirten selbst durchgeführt werden.

Zum Erhalt der Förderung ist ein zweistufiges Antragsverfahren notwendig. Im Rahmen des letzten „Runden Tisches zur Ferkelkastration am 03. Juni 2020“ sprach sich Bundesministerin Julia Klöckner offen für eine Verlängerung der Antragsfristen bei der Anschaffung der Isofluran-Narkosegeräte aus. Die erste Frist zur Antragsstellung auf Teilnahme an der Fördermaßnahme endete am 30.06.2020. Diese Frist wird laut BLE nicht verlängert.

In der zweiten Antragsstufe erfolgt die Beantragung der Zuwendung, welche erst nach dem Erwerb des Narkosegerätes erfolgen kann. Die zweite Antragsfrist wird um sechs Wochen bis zum 15.10.2020 verlängert. Als Nachweise sind die Rechnung für jedes Gerät, ein Zahlungsnachweis und ggf. ein Zertifizierungsnachweis vorzulegen. Die BLE will die Fördergelder bis Ende des Jahres ausschütten.

Seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie am 31. Januar 2020 gingen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) insgesamt 3.526 Anträge ein. Die meisten Anträge stellten Ferkelerzeugerinnen und -erzeuger aus Niedersachsen (1.105), Nordrhein-Westfalen (792) und Bayern (773).

*Quelle: susonline.de*

## 4 € Preisaufschlag für kastrierte Ferkel? 02.07.2020

Für Ferkel, die nach deutschem Recht betäubt und kastriert wurden, will die VEZG ab Januar 2021 einen Zuschlag von 4 € einführen. Unter Ferkelerzeugern und Mästern ist der Plan umstritten. In sechs Monaten läuft die Übergangsfrist für die betäubungslose Ferkelkastration endgültig aus. Daher brauchen die Sauenhalter endlich Klarheit darüber, welche der vom Gesetzgeber zugelassenen Alternativen von den Ferkelabnehmern akzeptiert und wie die Läufer künftig bezahlt werden. Das ist wichtig, damit Sauenhalter, die auch nach dem 31. Dezember Kastrate anbieten wollen, noch rechtzeitig in ein Narkosegerät investieren können.

Ebenso wichtig ist für die Ferkelerzeuger, dass sie Gewissheit bekommen, wie betäubt kastrierte Ferkel künftig bezahlt werden. Denn schließlich steigen die Kosten durch die zusätzliche Betäubung an. Die Vereinigung der Erzeugergemeinschaften für Vieh und Fleisch (VEZG) sowie die Fachbeiräte der Landwirtschaftskammern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben daher eine Anpassung der Ferkelnotierung beschlossen, die ab dem 1. Januar 2021 gelten soll.

Ist es das richtige Signal? Die VEZG-Ferkelnotierung bezieht sich künftig auf 200er Gruppen unkastrierter Eber- und Sauferkel, die in Deutschland geboren und aufgezogen wurden. Nach geltendem Recht kastrierte Ferkel deutscher Herkunft, die in Partien mit einem ausgeglichenen biologischen Geschlechtsverhältnis gehandelt werden, erhalten zusätzlich einen Bonus von 2 € je Wurfferkel bzw. 4 € je Kastrat.

*Quelle: topagrar.com*

### **Bayern: Freiwilliges Verfahren zum Status ASP eingeführt**

Falls es zum Auftreten von Afrikanischer Schweinepest beim Wildschwein kommt, so werden rund um den Fundort Restriktionszonen errichtet. Die Schweinehalter in diesen Restriktionszonen sind u.a. in soweit betroffen, dass der Tierverkehr deutlich erschwert ist.

Denn in diesem Fall müssen vor dem Transport von Schweinen in einen anderen Betrieb:

- höchstens 7 Tage vor dem Transport Blutproben von allen Tieren zur Untersuchung auf ASP entnommen werden
- bei Mastschweinen vor dem Transport zum Schlachthof reicht die Untersuchung einer Stichprobe von maximal 59 Tieren aus.
- innerhalb von 24 Stunden vor dem Transport sind alle Tiere klinisch durch einen Tierarzt auf ASP zu untersuchen

Der Tierhalter kann jedoch bereits vor dem Seuchenfall einen sogenannten "ASP-Status" erlangen. Dadurch kann das zuständige Veterinäramt auf die Anordnung der Probenentnahme im Seuchenfall verzichten. Anforderungen an ASP-Statusbetriebe sind:

- zweimal jährliche Betriebsinspektion im Abstand von mindestens vier Monaten durch einen beauftragten Tierarzt mit u.a. Fokus auf Biosicherheit des Betriebs.
- pro Woche sind die ersten beiden verendeten/notgetöteten Schweine pro Betriebsabteilung, die älter als 60 Tage sind, auf ASP zu untersuchen. Die Probenentnahme erfolgt durch einen Tierarzt auf dem Betrieb durch Entnahme von Herzblut.
- alle entstehenden Kosten trägt der Tierhalter!

Weitere Informationen und das offizielle Info-Blatt für Tierhalter und Tierärzte finden Sie [hier auf unserer Homepage](#).

*Tierärzte Wonsees GmbH*

### **Thüringen: Änderung zum Erlass "ASP-Statusbetrieb"**

In Thüringen wurde der Erlass "ASP-Statusbetrieb" geändert. Dies bedeutet praktische Erleichterungen bei der Probenentnahme und teilweise Kostenübernahme durch das Land. Die wesentlichen Punkte sind:

- Nach Antragstellung beim TLV werden die Kosten für die Laboruntersuchungen vom Land übernommen.
- Es müssen keine Tierkörper mehr ans TLV nach Bad Langensalza geschickt werden. Es reichen Blutproben bzw. Blutupfer von verendeten Tieren aus, die durch den Tierarzt zu nehmen sind.
- Wenn dennoch Tierkörper eingesandt werden, übernimmt das Land die Kosten für den Transport durch Secanim.

Den kompletten Erlass, weitere Informationen und Unterlagen finden Sie [hier auf unserer Homepage](#).

*Tierärzte Wonsees GmbH*

### **Neues Schweinegrippe-Virus mit Pandemiepotential in China entdeckt, 30. Juni 2020**

In China wurde von Wissenschaftlern ein neuer Grippestamm identifiziert, der möglicherweise zu einer Pandemie führen kann.

Es ist vor kurzem aufgetaucht und wird von Schweinen getragen, kann aber Menschen infizieren, heißt es. Die Forscher befürchten, dass es weiter mutieren könnte, so dass es sich leicht von Person zu Person ausbreiten und einen globalen Ausbruch auslösen kann.

Das Virus stellt zwar keine unmittelbare Gefahr dar, aber es hat aber hohe Anpassungsfähigkeit. Somit kann es leicht Menschen infizieren und muss genau überwacht werden. Da es neu ist, können Menschen wenig oder gar keine Immunität gegen das Virus haben. Die Wissenschaftler sind besonders wegen der Tatsache besorgt, dass das Virus von Mensch zu Mensch übertragen werden kann.

Die chinesischen Wissenschaftler schreiben in der Zeitschrift „Proceedings of the National Academy of Sciences“, dass Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus bei Schweinen und zur genauen Überwachung der Arbeitnehmer in der Schweine-Industrie rasch umgesetzt werden sollten. Ein schlechter neuer Influenzastamm gehört zu den größten Krankheitsbedrohungen, auf die Experten achten, auch wenn die Welt versucht, die derzeitige Coronavirus-Pandemie zu beenden.

Die letzte Pandemie-Grippe, auf die die Welt stieß – der Ausbruch der Schweinegrippe im Jahr 2009 – war weniger tödlich als ursprünglich befürchtet, vor allem, weil viele ältere Menschen eine gewisse Immunität dagegen hatten, wahrscheinlich aufgrund ihrer Ähnlichkeit mit anderen Grippeviren, die Jahre zuvor im Umlauf waren. Dieses Virus wird jetzt durch den jährlichen Grippeimpfstoff abgedeckt, um sicherzustellen, dass die Menschen geschützt sind. Der neue Grippestamm, der in China identifiziert wurde, ähnelt der Schweinegrippe von 2009, weist jedoch einige neue Änderungen auf.

*Quelle: agrarwelt.com*

### **Bundesrat besiegelt das Aus für den Kastenstand, 03. Juli 2020**

Nach mehreren vergeblichen Anläufen und Kompromissvorschlägen zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hat der Bundesrat am heutigen Freitag (3. Juli) einem gestern von Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen vorgelegten Plenarantrag zugestimmt.

Er beruht im Wesentlichen auf den vor wenigen Tagen bekannt gewordenen Kompromissantrag von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (agrarheute berichtete). Damit besteht endlich Rechts- und Planungssicherheit für die Schweinehalter.

Gruppenhaltung im Deckzentrum wird Pflicht: Ein wesentlicher Punkt ist der Ausstieg aus der Kastenstandhaltung im Deckzentrum. So müssen die Sauen künftig bereits ab dem Absetzen in der Gruppe gehalten werden. Hier ist den Tieren, zum Beispiel in einer Arena, 5 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Mindestfläche pro Sau bereitzustellen, davon 1,3 m<sup>2</sup> als Liegefläche. Dazu sind den Sauen in ausreichendem Umfang Rückzugsmöglichkeiten anzubieten. Fress-Liegebuchten werden hierfür nicht anerkannt.

Die Sauen dürfen nur noch während der Besamung selbst fixiert werden und müssen unverzüglich nach dem Belegen wieder in die Gruppenhaltung. Im Abferkelbereich dürfen die Sauen nur noch höchstens fünf Tage im Zeitpunkt um die Geburt in einem Kastenstand gehalten werden.

Bauantrag muss bereits nach fünf Jahren vorliegen: Nach der neuen Verordnung gilt für den Umbau des Deckzentrums eine 8-jährige Übergangsfrist – unter der Voraussetzung, dass die Sauen beim Ausstrecken im Kastenstand mit ihren Gliedmaßen nicht an bauliche Hindernisse anstoßen. Während dieser Zeit werden nur solche Kastenstände geduldet, deren Seitengitter so gebaut sind, dass die Sauen ihre Gliedmaßen durch die Gitter stecken können. Für die baulichen Veränderungen im Besamungsstall muss spätestens nach fünf Jahren ein Bauantrag vorliegen.

Für den Umbau des Abferkelbereichs besteht eine Übergangsfrist von 15 Jahren. Hier sind erhebliche Investitionen erforderlich, die kurzfristig von den Landwirten nicht zu stemmen sind und sich erheblich auf die Liquidität der Betriebe auswirken können. Neue Anforderungen gelten auch für das Beschäftigungsmaterial der Sauen, das künftig organisch und faserreich sein muss. Dies gelte erst sechs Monate nach Verkündung der neuen Haltungsverordnung, da die Betriebe hierfür Zeit benötigen, zum Beispiel für die Schaffung von Lagerkapazitäten.

Otte-Kinast: „Ein wichtiger Schritt für den Tierschutz“: Niedersachsens Agrarministerin Barbara Otte-Kinast zeigt sich nach der heutigen Entscheidung erleichtert, nach monatelangem Ringen endlich einen Kompromiss gefunden haben. „Es ist ein wichtiger Schritt für den Tierschutz, die Haltungsbedingungen für die Sauen tiergerecht anzupassen. Jetzt bekommen die Sauenhalter endlich Rechts- und Planungssicherheit.“

Die Neuregelungen seien allerdings für die Betriebe mit großen Herausforderungen verbunden. Es sei daher äußerst dringlich, für An- und Umbauten, die mehr Tierwohl für die Tiere bedeuten, schnell finanzielle Umsetzungshilfen zu schaffen. Dazu gehörten auch geeignete Fördermöglichkeiten, um die Landwirte dabei zu unterstützen. Das vom Bund angekündigte Investitionsförderungsprogramm über 300 Millionen Euro für Stallumbauten kann laut Otte-Kinast nur ein Baustein sein. Es müsse eine flankierende Unterstützung geleistet werden, um einen weiteren Ferkeltourismus aus dem zu Ausland vermeiden und die Sauenhaltung im Land zu behalten.

*Quelle: agrarheute.com*

## QS Antibiotika-Datenbank

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass immer wieder Betriebe von einer Liefersperre bei QS betroffen sind. In der überwiegenden Anzahl der Betriebe wurde hierbei durch den Landwirt vergessen, eine Nullmeldung in der VETPROOF Datenbank vorzunehmen.

Auch bei QS findet eine Nullmeldung halbjährlich wie bei der staatlichen Antibiotikadatenbank statt. Falls Sie im letzten halben Jahr vom 01. Januar 2020 bis 30. Juli 2020 in Ihrem Betriebszweig Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht oder Schweinemast keine Antibiotika verwandt haben, müssen Sie die Nullmeldung selbstständig bei der VET-PROOF Datenbank vornehmen! Alternativ können Sie Ihren Tierarzt damit beauftragen!

### Staatliche Antibiotika-Datenbank: Sie müssen wieder aktiv werden! 04. Juli 2020

Der 14. Juli 2020 rückt unaufhaltsam näher. Wie üblich, müssen die Daten wieder in der Staatlichen Datenbank eingetragen werden. Wenn Sie für das Melden der Daten einen Dritten (QS, Tierarzt, etc.) beauftragt haben, müssen Sie nur die Tierbewegungen eintragen.

Sollten Sie keine Antibiotika in dem Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 verbraucht haben, müssen Sie selbst eine Nullmeldung vornehmen und brauchen die Tierbewegungen nicht einzugeben.

Mit dem Melden des Antibiotikaverbrauchs können Sie die Qualität und Sicherheit GmbH (QS) oder Ihren Tierarzt beauftragen. Damit QS die Daten aus den Tierarzneimittel-Abgabe- und Anwendungsbelegen (AuA) weiterleiten darf, müssen Sie jedoch QS oder Ihren Tierarzt als so genannten „Dritten“ benennen. Am elegantesten geht das online in der HIT-Datenbank. Wenn Sie dazu eine Anleitung benötigen, können Sie sich gerne bei uns melden.



#### Ferkel VEZG

25 kg Notierung / 200er Gruppe

**Aktuelle Woche: 49,00 EUR**

(06.07.20 – 12.07.20)

Vorwoche: 55,00 EUR

#### Mastschweine VEZG

Basispreis je kg SG

**Aktuelle Woche: 1,60 EUR**

(01.07.2020)

Vorwoche: 1,66 EUR

Dieser Newsletter wurde in Zusammenarbeit erstellt von:

Tierärzte Wonsees GmbH  
Kulmbacher Str. 17  
96197 Wonsees  
[www.tieraerzte-wonsees.de](http://www.tieraerzte-wonsees.de)

Serviceteam Alsfeld  
An der Hessenhalle 1  
36304 Alsfeld  
[www.sta-alsfeld.de](http://www.sta-alsfeld.de)



[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)